



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 27 vom 31.07.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Sonstige

- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Siegenburg (Verbandssatzung) **303**
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2026 **306**
- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) **308**



**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Siegenburg
(Verbandssatzung)**

vom 28.07.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Siegenburg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 S. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende **Verbandssatzung**:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Siegenburg“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Siegenburg.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbands sind:

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3

Verbandsversammlung

In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Schulverbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Schulverbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.

§ 4

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 S. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 S. 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:

a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütungen nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmer sind, haben einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Der Schulverbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 6

Geschäftsgang des Verbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg geführt.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 9

Finanzbedarf

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Der Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht.

(1) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.

(3) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

(4) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

§ 10

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Siegenburg vom 06. Mai 2024 außer Kraft.

Siegenburg, den 28.07.2026

SCHULVERBAND SIEGENBURG

gez.
Dr. Johann Bergermeier
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er

schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.180.550 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.040.200 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 782.900 € festgesetzt. Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Verwaltungsumlage umgelegt auf die Mitglieder des Schulverbandes Saal a.d.Donau für den Bereich der Mittelschule Saal a.d.Donau einschließlich der umlagepflichtigen Ü- bzw. 9+2 Schüler sowie der Schüler der M-Zug-Klassen Kelheim.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 175 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 4.473,71 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau sowie die Stadt Kelheim beteiligen sich in Form einer Kostenerstattung für 224 Grundschüler an den Verwaltungs- und Investitionskosten wie folgt:
224 Schüler à 4.473,71 € = 1.002.100 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 360.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a.d.Donau, den 29.06.2026
Schulverband Saal a.d.Donau:

Matthias Rieger
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Saal a.d.Donau
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Saal a.d.Donau.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 585,67 €. Der Stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 183,84 €. Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich zeitgleich und im gleichen Maße wie sich die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A ändern. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen

Vomhundertsätzen geändert gilt für die Anpassung die Besoldungsgruppe A 14. Zudem erhalten der Schulverbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter eine jährliche Jahressonderzahlung in Höhe von 65 v.H., berechnet aus der im Jahresdurchschnitt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeiten Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 50 €.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10 Euro gewährt; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

(1) Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Teilbeträge sind jeweils zum Ersten eines Kalendermonats des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

(4) Sollte die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen sein, ist zu jedem Ersten eines Kalendermonats an dem die Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten. Nach Erlass der Haushaltssatzung hat für zurückliegende Monate eine entsprechende Nachzahlung bzw. Erstattung zu erfolgen.

(5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in analoger Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 04.06.2020 tritt rückwirkend mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.

Saal a.d.Donau, den 27.07.2026
Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

Matthias Rieger
Schulverbandsvorsitzender